



Vorlesung Römische Rechtsgeschichte
Vorlesung am 10.12.2007

Die Verfassung des Prinzipats

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15954>



Das Ende der Republik

- 133/123: Gescheiterte Reformversuche des C. und Ti. Gracchus.
- 107-100 v.Chr.: Dauerkonsulat des Gaius Marius
- 91-89: Bundesgenossenkrieg
- 82-79: Diktatur des Cornelius Sulla
- 60: 1. Triumvirat: Pompeius, Crassus, Caesar
- Ab 48-44: Diktatur des Gaius Iulius Caesar
- 43-32: Zweites Triumvirat: Marcus Antonius, Octavianus (der spätere Augustus), Lepidus
- Ab 27 v.Chr.: Alleinherrschaft des Augustus

Augustus in seinem Rechenschaftsbericht:

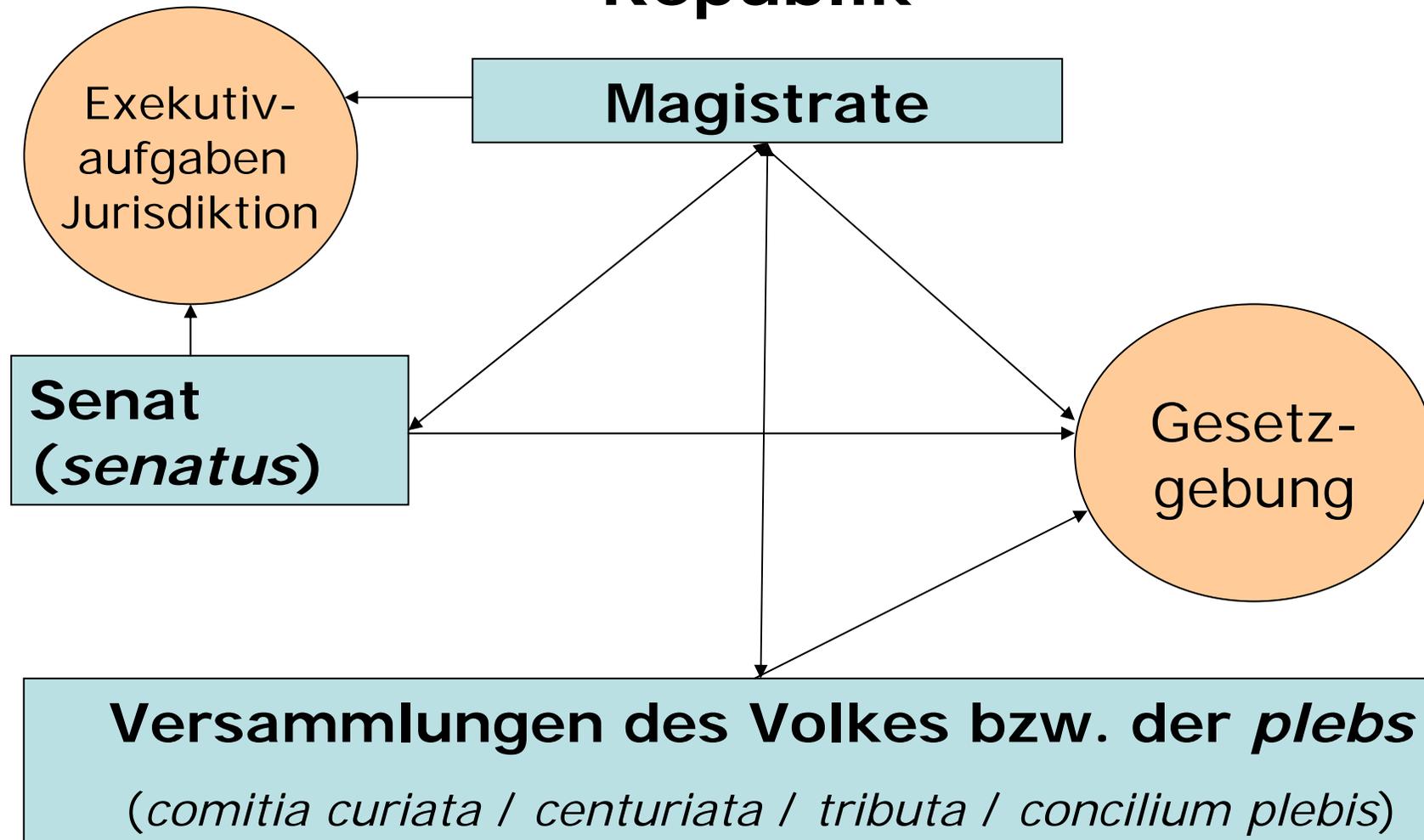
„Post id tempus auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nihilo amplius habui quam ceteri qui mihi quoque in magistratu conlegae fuerunt.“

„Danach [ab 27 v.Chr.] überragte ich alle an *auctoritas*, an Amtsgewalt aber hatte ich nicht mehr als auch die übrigen, die in den jeweiligen Ämtern meine Kollegen waren.“

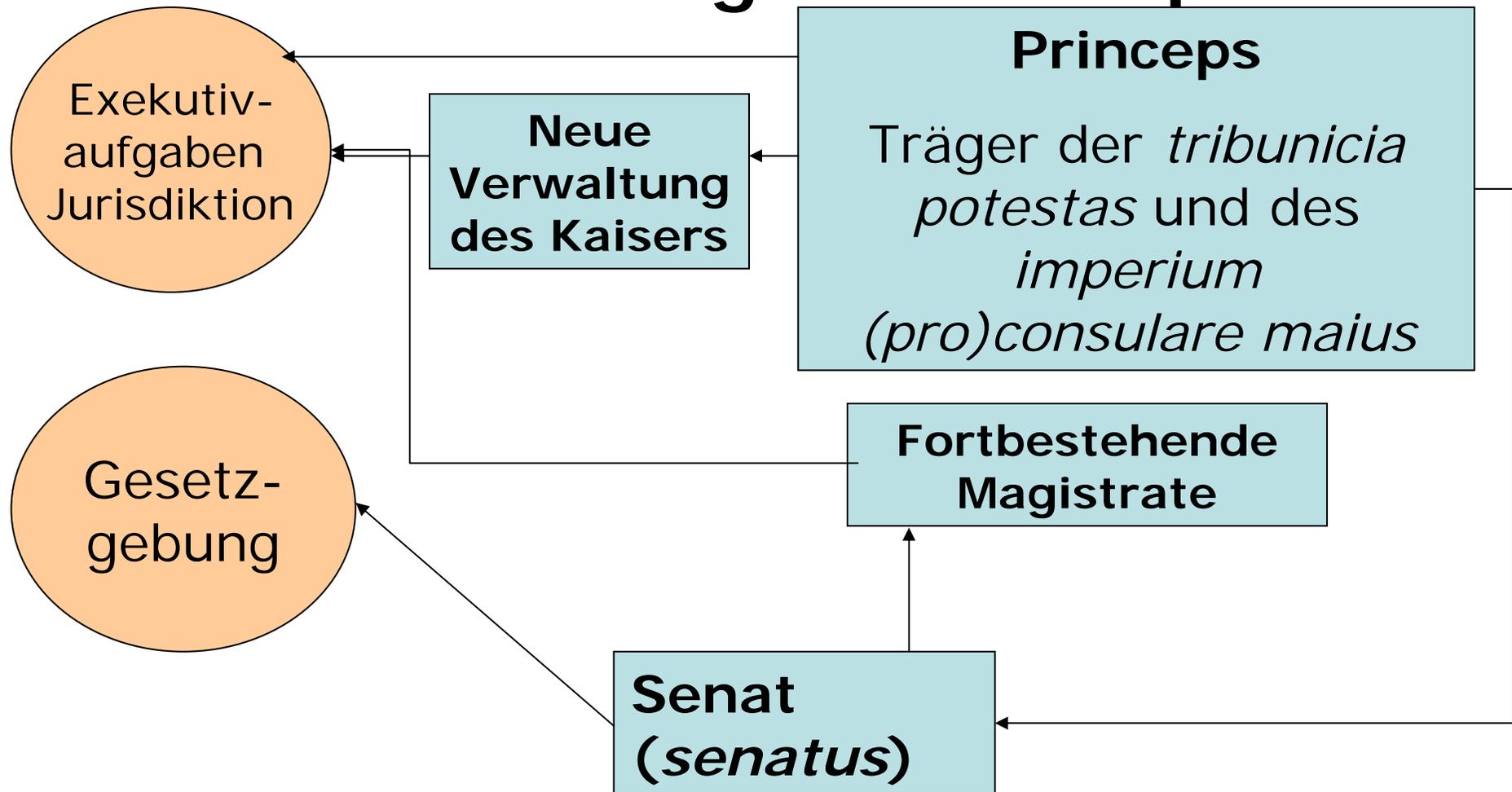
→ Der Schein einer Wiederherstellung der Republik wird gewahrt.

Römische Rechtsgeschichte (8)

Zur Erinnerung: Die Verfassung der Republik



Die Verfassung des Principats



Der Princeps

- Inhaber des *imperium (pro)consulare maius*
 - Befugnisse eines Konsuls mit Vorrang vor den weiterhin gewählten Konsuln (militärische Kommandogewalt, Zwangsbefugnisse), richterliche Tätigkeit
 - Verwaltung der militärisch weniger gesicherten Provinzen (durch *legati Augusti*)
- Inhaber der *tribunicia potestas*
 - Persönliche Unverletzlichkeit, Vetorecht
- *Pontifex maximus*
- Bestimmung der Zusammensetzung des Senats

Die Volksversammlung

- Im Großreich nicht mehr praktikabel
- Allmähliches Absterben der Beamtenwahl:
 - Seit Augustus Vorwahl der Beamten an ein Wahlgremium aus Senatoren und Rittern, bloße Akklamation durch die Volksversammlung
 - Später (bindende) Nominierung durch den Princeps selbst
 - Schließlich Ernennung ohne Mitwirkung der Volksversammlung
- Letztes Volksgesetz 96 n.Chr.

Der Senat

- Mitwirkung der Senatoren an den Beamtenwahlen und an der Strafgerichtsbarkeit
 - Allmähliche Anerkennung der Gesetzeskraft von Senatsbeschlüssen
 - Aber: Kaum Gestaltungsmöglichkeiten für die Senatoren
 - Spätere Bezeichnung: „*oratio principis*“
- Die Senatoren stellen mit den Rittern die soziale und politische Elite. Der Senat als Staatsorgan hat aber kaum noch Bedeutung.

Die republikanischen Magistrate

- Weiterhin jährliche Vergabe der Magistraturen.
- Die Konsuln erhalten neue Aufgaben in der Rechtspflege.
- Der Prätor bleibt zunächst der wichtigste Funktionsträger im Justizwesen.
- Die nicht dem *princeps* persönlich vorbehaltenen Provinzen werden weiter von ehemaligen Magistraten verwaltet.
- Die Zensur wird vom *princeps* selbst ausgeübt, später geht sie in dessen *imperium* auf.

Die kaiserliche Verwaltung

- Allmähliche Entwicklung einer kaiserlichen Verwaltung **neben** den fortbestehenden republikanischen Magistraten.
- Einzelne Ämter entstehen aus der Tätigkeit von Privatbediensteten der Kaiser (v.a. die Ämter bei den Zentralkanzleien).
 - Viele Ämter werden nicht von Senatoren, sondern von Angehörigen des Ritterstandes verwaltet.
- Anders als die Magistrate erhalten die kaiserlichen Beamten ein Gehalt (*salarium*).

Die Spitzen der kaiserliche Verwaltung

- Stellvertreter des Kaisers:
 - 2 *praefecti praetorio* (Kommandanten der Garde).
 - Stadtkommandant in Rom:
 - *Praefectus urbi*, unterstützt durch
 - den Befehlshaber der Polizei und Feuerwehr (*praefectus vigilum*)
 - den Verantwortlichen der Getreideversorgung (*praefectus annonae*).
- Garde- und Stadtkommandant haben neben militärischen und polizeilichen Aufgaben auch Befugnisse in der Rechtspflege.

Die zentralen Kanzleien

- *A rationibus* („für Rechnungen“)
 - Leiter der kaiserlichen Kasse (*fiscus Caesaris*)
- *A memoria* („für die Aktenführung“)
 - Insbes. Personalangelegenheiten
- *Ab epistulis*
 - Berichte und Anfragen von Beamten aus den Provinzen
- *A libellis*
 - Eingaben der Bevölkerung

Die Provinzverwaltung

- 10 senatorische *Provinzen*
 - Verwaltung – wie in der Republik – durch gewesene Magistrate.
 - Bis auf den *proconsul Africae* haben die senatorischen Statthalter kein militärisches Kommando.
- 7 Kaiserprovinzen
 - Verwaltung durch *legati Augusti*
- In den Provinzen existieren weiterhin zahlreiche Städte, die – bei unterschiedlichem Grad der Abhängigkeit von Rom eine gewisse Eigenständigkeit haben.
- Allmähliche Einebnung der Unterschiede zwischen Italien und den (kaiserlichen und senatorischen) Provinzen und zwischen den Städten mit unterschiedlichem Status.
- 212 n. Chr. Allgemeine Verleihung des Bürgerrechts.



Vorlesung Römische Rechtsgeschichte
Vorlesung am 17.12.2007

Das klassische römische Recht (I)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15954>

